

Kurztitel

Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 210/2009

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.08.2009

Text**Aufhebung der Sperre von Anlagen**

§ 10. (1) Die Aufhebung einer Sperre von Hebeanlagen hat durch die Behörde zu erfolgen.

(2) Dem Ansuchen um Aufhebung der Sperre ist das Gutachten der Inspektionsstelle über die außerordentliche Überprüfung gemäß § 5 anzuschließen.